

**Haus- und Badeordnung
für das Schulschwimmbad Reitmehring
Bgm.-Schmid-Str. 1, 83512 Wasserburg a. Inn**

**§ 1
Einrichtung und Zweck**

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn betreibt das Schulschwimmbad an der Grundschule Reitmehring als öffentliche Einrichtung, die dem Schulsport und dem Vereinssport dient.

(2) Mit dem Betreten des Schulschwimmbades erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Bei Veranstaltungen, Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw. sind die Übungsleiter der Vereine bzw. die beaufsichtigenden Lehrer der Schulen dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung einhalten.

**§ 2
Benutzung**

(1) Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Schulschwimmbad während der Öffnungszeiten zu benutzen, sofern dies im Rahmen einer Schulsportveranstaltung oder Vereinssportveranstaltung erfolgt.

(2) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden, meldepflichtigen Krankheiten, insbesondere Personen mit offenen Wunden, Betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Personen und Personen mit Hausverbot.

(3) Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, ist die Benutzung des Schulschwimmbades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

**§ 3
Benutzungsentgelt**

Das Benutzungsentgelt für Schulen und Vereine wird durch Beschluss des Stadtrats festgelegt.

**§ 4
Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten des Schulschwimmbads werden durch Aushang in den Eingangshalle des Schulschwimmbads bekannt gemacht.

(2) Die Badezeit endet 15 Minuten, der Einlass 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

§ 5 Verhalten in den Bädern

(1) Die Besucher haben auf die Bedürfnisse der übrigen Besucher Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Besucher weder gefährdet noch belästigt werden. Nicht gestattet ist das Rauchen in sämtlichen Räumen, das Mitbringen von Tieren und das Wegwerfen von Abfall.

(2) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden.

(3) Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies unverzüglich dem Personal mitzuteilen.

§ 6 Haftung

(1) Die Besucher benutzen das Schulschwimmbad auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Wasserburg a. Inn, das Schulschwimmbad und die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Wasserburg a. Inn nicht.

(2) Die Stadt Wasserburg a. Inn haftet nicht für Schäden, die durch den Verstoß gegen diese Haus- und Badeordnung, gegen Weisungen des Personals oder bei unsachgemäßer Benutzung der Einrichtungen entstehen.

(3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Schulschwimmbad eingebrachten Sachen haftet die Stadt Wasserburg a. Inn nicht. Dies gilt auch für die Ablage von Sachen, Bargeld oder Wertgegenständen in den Garderoben- und Wertsachenschränken. Die Benutzung der Garderoben- und Wertsachenschränke ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Nach Ablauf der Öffnungszeiten verschlossen vorgefundene Schränke werden geöffnet und der Inhalt wie Fundsachen behandelt.

(4) Die Stadt Wasserburg a. Inn oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Schadensersatzansprüche müssen unverzüglich schriftlich bei der Verwaltung der Stadt Wasserburg a. Inn geltend gemacht werden.

§ 7 Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb des Schulschwimmbads gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 8 Badekleidung

(1) Das Baden ist nur in badüblicher, den Geboten des Anstandes entsprechender Kleidung gestattet.

(2) Badeschuhe dürfen im Becken nicht benutzt werden.

§ 9

Betriebsaufsicht, Beaufsichtigung des Badebetriebs, Wasseraufsicht

(1) Im Interesse aller Besucher hat das Personal dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.

(2) Das Personal ist befugt, Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu verweisen.

(3) Während des Schulschwimmens bzw. des Vereinsschwimmens ist die Beaufsichtigung des Badebetriebs, insbesondere die Wasseraufsicht, durch die jeweilige Lehrkraft bzw. den jeweiligen Übungsleiter des Vereins vorzunehmen. In dieser Zeit übernimmt die Stadt Wasserburg a. Inn keine Beaufsichtigung des Badebetriebs, insbesondere keine Wasseraufsicht, sondern lediglich die Betriebsaufsicht für das Schulschwimmbad.

§ 10

Körperreinigung

Jeder Besucher ist verpflichtet, sich vor dem Benutzen des Schwimmbeckens gründlich abzuduschen.

§ 11

Belegungsplan

Die Zulassung von Schulklassen und Vereinen wird im Einzelfall durch den Ersten Bürgermeister entschieden und im Rahmen eines Belegungsplans geregelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung für das Schulschwimmbad in Reitmehring tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Regeln zur Benutzung des Schulschwimmbads außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 03.04.2025
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

II. Zur Veröffentlichung im Internet und im Schulschwimmbad